

einer solchen erhalten, verpflichtet, strafprozessuale Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts einzuleiten. Sie haben die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu erheben und zu sichern und sind berechtigt, soweit es im Interesse des Schutzes der Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik notwendig und gesetzlich zulässig ist, den als Täter verdächtigten Bürger in Untersuchungshaft zu nehmen.

Die richtige Lösung dieser Aufgabe hat große Bedeutung für den Schutz von Staat und Gesellschaft und für die Erziehung der Bürger. Lenin schrieb darüber:

„Es ist bereits seit langem ausgesprochen worden, daß der vorbeugende Sinn der Strafe keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit liegt. Es ist nicht wichtig, daß ein Verbrechen eine schwere Strafe nach sich zieht, wichtig ist aber, daß *kein einziges* Verbrechen unaufgeklärt bleibt.“²

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß nach dem Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik — im Gegensatz zum Strafprozeßrecht des kapitalistischen deutschen Staates nach der Strafprozeßordnung von 1877 — alle in gesetzlicher Form im Ermittlungsverfahren durchgeführten Beweiserhebungen Beweiskraft für das gerichtliche Verfahren haben. So können z. B. im Ermittlungsverfahren aufgenommene nichtrichterliche Protokolle gemäß §§ 207 und 209 StPO in der Hauptverhandlung unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen zum Zwecke des Beweises verlesen werden. Das zeigt einerseits, welche Bedeutung unser Staat der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege im Ermittlungsverfahren beimißt, verpflichtet aber andererseits auch dazu, den gegebenen Sachverhalt allseitig und gewissenhaft zu klären und alle dazu erforderlichen Maßnahmen in strenger Übereinstimmung mit dem Gesetz durchzuführen.

Das Ermittlungsverfahren ist also kein der Herrschaft des Gerichts unterstelltes bloßes „vorbereitendes Verfahren“, sondern ein der allein verantwortlichen Leitung des Staatsanwalts als Hüter der Gesetzlichkeit unterliegender selbständiger Hauptabschnitt des Strafverfahrens.³

2. Lenin, Werke, Band 4, Berlin 1955, S. 399.

3. vgl. Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 26 ff.